

Sportgemeinschaft DJK 1909 e.V. Andernach

Vereinsatzung

I. Name und Sitz

1. Der am 06.11.1909 in Andernach gegründete Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft DJK 1909 e.V. Andernach“. Er ist Mitglied des DJK Sportverbandes e. V. und des DJK Sportverbandes Diözesanverband Trier, des Sportbundes Rheinland im Landesportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
Seine Farbe ist Gold.
Der Verein hat seinen Sitz in Andernach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

II. Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit, die verbunden ist mit einer Förderung der Geistes- und Gemeinschaftsbildung nach christlichem Menschenbild. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird durch die Förderung sowohl des Freizeit- als auch des Wettkampfsportes verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden erhalten die Mitglieder weder Entschädigungen für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der Haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
4. Der Verein sorgt für Versicherungsschutz seiner Mitglieder.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ebenfalls entscheidet er über die Ehrenmitgliedschaft. Bei der Mitgliedschaft wird unterschieden zwischen aktiven, passiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitglieder erkennen für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
3. Die aktiven und passiven Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an sind stimmberechtigt. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Jugendlichen, Schüler und Schülerinnen ab 12 Jahren volles Stimmrecht.

4. Die Mitgliederbeiträge sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von den Mitgliederversammlungen der Abteilungen festgelegt, Sie sind im Voraus zu entrichten.
5. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigendem Verhalten, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung.
6. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Verweis,
 - zeitliches Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
 - Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

IV. Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand
 - a) für Mitglieder im Bereich der Stadt Andernach und der Verbandsgemeinde Pellenz durch Veröffentlichung in der „Rhein-Zeitung“ (Ausgabe B1) und in der Zeitung „Blick-aktuell“ Ausgabe Andernach;
 - b) so weit bekannt kann eine schriftliche Einladung an die E-Mail Anschriften der Mitglieder erfolgen. Darüber hinaus erfolgt Bekanntgabe über die Homepage des Vereins. In dieser Form nicht erreichbare Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 6 Tagen liegen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens 2 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden; es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages durch Beschluss anerkennt. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt werden.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
4. Die Tagesordnung umfasst in der Regel folgende Punkte:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Abteilungsvorsitzenden,
 - Vorlage des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr durch den Schatzmeister, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen zum Vorstand, Wahl des Kassenprüfers,
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - Ehrungen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn dieser sie im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von einer Woche verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich beantragt hat. Die Verfahrensbestimmungen sind dieselben wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem geistlichen Beirat,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Fachwart für Jugend und Sport,
 - dem Medienreferenten.
7. Der 1. Vorsitzende wird für 4 Jahre gewählt, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer für 2 Jahre. Die Beisitzer werden nicht gewählt, sondern vom Vorstand ernannt. Der geistliche Beirat wird vom Vorstand bestellt. Die Abteilungsvorsitzenden werden auf den Mitgliederversammlungen der Abteilungen gewählt.
8. Der 1. Vorsitzende ist für die Führung des Vereines verantwortlich. Er beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann er bis zur nächsten beschlussfähigen Mitgliederversammlung kommissarische Besetzungen vornehmen. Bei Versammlungen in den Abteilungen ist er stimmberechtigt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

V. Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch einen eigenen Vorstand geführt. Er wird von der Abteilungsversammlung gewählt die bei Bedarf, jedoch mindestens alle drei Jahre stattfindet. Die Bestimmungen unter IV dieser Satzung gelten, soweit anwendbar, entsprechend. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Schatzmeister der Abteilungen müssen ihren Jahresabschluss bis Ende Februar des folgenden Jahres dem Schatzmeister des Vereines zur Zusammenstellung vorlegen.
3. Die Abteilungen sind wirtschaftlich selbstständig und können über ihre Mittel, bis auf die an den Verein abzuführenden Verwaltungskosten, frei verfügen.
4. Die Nutzung und Verwaltung der vereinseigenen Anlagen ist ausschließlich den Mitgliedern vorbehalten, die hierzu einen eigenen Beitrag leisten. Sie sind dafür verpflichtet, die Kosten des laufenden Betriebes und der Instandhaltung zu tragen. Der Verein behält sich nur vor, die Mitgliederversammlung und seine Vorstandssitzungen im Tennisclubhaus oder im RC-Car Clubhaus abzuhalten.
5. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereines überprüft werden.

VI. Austritt und Auflösung

1. Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Bundesverband kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Fall gelten die unter Punkt VI. 2. aufgeführten Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband vorzulegen. Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst am Ende des Kalenderjahres wirksam und wenn der Bundesvorstand den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt.
Im Falle des Austritts des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband vorzulegen.

Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Diözesan- und dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen. Bei Auflösung des Vereins beziehungsweise bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Andernach. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes zu verwenden.

VII. Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die DJK Andernach folgende Daten auf: Name, Adresse, Alter, Kontaktadressen, Bankverbindung. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn Sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Anmerkung: Bei der Bezeichnung der Vorstandsämter wurde die männliche Form gewählt, gleicherweise sind aber auch die weiblichen Mitglieder in diese Benennung eingeschlossen.

Diese Satzung wurde am 08. November 2012 bei der Mitgliederversammlung beschlossen.

.....
1. Vors./Versammlungsleiter

.....
Protokollführer